



Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Interessenvertreter Berggebiet, die an einer leistungsorientierten Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems gemäss WAK-Motion und Parlamentsauftrag ein Interesse haben - siehe untenstehende Liste der die Stellungnahme mittragenden Personen, Institutionen und Amtsstellen ⁺⁾
Adresse / Indirizzo	Die an dieser Stellungnahme beteiligte Interessengruppe wird vertreten durch: - Erich von Siebenthal, Landwirt und Nationalrat, Schibeweg 32, 3780 Gstaad - Andreas Bosshard, Geschäftsführer Vision Landwirtschaft, Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 26.4.2011   Erich von Siebenthal Andreas Bosshard

⁺⁾ Die vorliegende Stellungnahme Vernehmlassung Agrarpolitik 2014-2017 wurde in mehreren Sitzungen und Gesprächen in Zusammenarbeit mit einer breiten Allianz aus Personen, Institutionen und Amtsstellen erarbeitet, die sich für die Interessen des Berggebietes und der Berglandwirtschaft einsetzen.

Aus dieser Allianz, an der insgesamt gut 40 Personen mitwirkten, unterstützen namentlich die umseitig unter * genannten Personen den allgemeinen Teil der Stellungnahme (Seiten 3-12, wobei die mit * markierten Passagen nicht vollumfänglich mitgetragen werden). Die daran anschliessenden detaillierten Forderungen und Anträge zu den einzelnen Gesetzestexten (ab Seite 13) wurden in einer von der Gesamtgruppe delegierten Kerngruppe erarbeitet, in welcher folgende Personen vertreten waren: Baumann Markus, Landwirtschaftsamt Uri; Bosshard Andreas, Vision Landwirtschaft, Oberwil-Lieli; Liner Marcel, Pro Natura, Basel; Röstli Hans, Bergbauer, Grossrat und Präsident Fachkommission Tierzucht Lobag, Kandersteg; Rubin Christian, Bergbauer und Regierungsstatthalter, Frutigen; von Siebenthal Erich, Bergbauer und Nationalrat, Gstaad.

* Aeschbacher Simone und Müller Werner, SVS/BirdLife Schweiz, Zürich; Biedermann Roger, ehem. Kantonschemiker, Neunkirch; Bosshard Andreas, Vision Landwirtschaft, Oberwil-Lieli; Broggi Mario, ehemaliger Direktor Forschungsanstalt WSL Birmensdorf, Schaan FL; Dietler Christof, Agrarallianz, Chur; Forster Stefan und Göpfert Rebecca, ZHAW Fachstelle Tourismus und Nachhaltige Entwicklung, Wergenstein; Gröbly Thomas, Landwirt und Ethiker, Baden; Hassler Hansjörg, Nationalrat, Donath; Hunkeler Hanspeter, Landwirt, Schötz; Inniger Johann, Bergbauer, Frutigen; Jenny Markus, Vision Landwirtschaft, Fehraltorf; Liner Marcel, Pro Natura, Basel; Müller Werner SVS/BirdLife Schweiz, Zürich; Rodewald Raimund, Stiftung für Landschaftsschutz, Bern; Rösti Hans, Grossrat und Präsident Fachkommission Tierzucht Lobag, Kandersteg; Rubin Christian, Regierungsstatthalter, Frutigen; Schmid Otto, FiBL, Frick; Stoffel Georges, Bergbauer, Campsut; von Siebenthal Erich, Nationalrat, Gstaad; Thomet Peter, Hochschule für Landwirtschaft, Zollikofen.

Diese Stellungnahme ergänzt diejenige, welche einzeln durch die genannten Institutionen und Verbände eingereicht werden.

Die hier nicht genannten Personen, die an dieser Stellungnahme mitwirkten, stehen ihrer Stossrichtung und den meisten darin genannten Anträgen und Begründungen klar positiv gegenüber, distanzieren sich aber entweder zu einzelnen Punkten oder können aus Gründen des Kollegialitätsprinzips diese Stellungnahme nicht unterzeichnen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einleitung

Aus der Sicht der an der vorliegenden Stellungnahme beteiligten Personen und Institutionen bietet die Reform des Direktzahlungssystems im Sinne der WAK-S-Motion und im Sinne des Berichtes des Bundesrates vom Mai 2009 **Chancen für die Schweizer Landwirtschaft und insbesondere für das Berggebiet**. Wir begrüßen, dass die Zahlungen transparenter auf den Verfassungsauftrag ausgerichtet, dass bestehende Ineffizienzen eliminiert, und dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche die Berglandwirtschaft naturbedingt bereits in besonders grossem Umfang erbringt, besser und gezielter als bisher abgegolten werden sollen.

Die Vernehmlassungsunterlage vom 23.3.2011 **berücksichtigt aber die vom Bundesrat gemäss Bericht vom Mai 2009 gesetzten Ziele und Grundsätze in wesentlichen Punkten nicht oder zu wenig**. Die aus Sicht des Berggebietes in die WDZ gesetzten Erwartungen eines deutlich besseren Anreizes für die Erbringung von gesellschaftlich erwünschten Leistungen der Berglandwirtschaft und eines gerechteren Erschwernisausgleiches werden noch kaum erfüllt. **Wir fordern deshalb substantielle Nachbesserungen**, und zwar in folgenden Bereichen.

1. Generell bessere Stützung des Berglandwirtschaft, und im besonderen in den Grenzertragslagen

Ausgangslage: Die staatliche Stützung der Berglandwirtschaft ist derzeit deutlich geringer als diejenige der Tallandwirtschaft, und zwar sowohl pro Flächeneinheit als auch und insbesondere pro Betrieb und pro Arbeitskraft (s. Abb. 1). Dies trotz der naturbedingten Bewirtschaftungerschwernisse und der geringeren Erträge im Berggebiet und trotz eines deutlich geringeren Einkommens der Bergbauern gegenüber der Landwirtschaft im Talgebiet und in den Gunstlagen. Gleichzeitig sind die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft im Vergleich zum Talgebiet deutlich höher, werden aber bisher deutlich geringer unterstützt (degressive Ökoflächen-Beiträge mit zunehmender Höhenzone, Abb. 3). Damit entspricht die Politik nicht den agrarpolitischen Zielsetzungen und Aufgaben des Bundes. Die Folge davon ist, dass im Berggebiet entgegen den agrarpolitischen Zielsetzungen in hohem Umfang Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden, jeden Tag im Umfang von 10 Fussballfeldern. Etwa in derselben Grössenordnung nehmen die ökologisch wertvollen, besonders artenreichen Flächen ab, vor allem durch Nutzungsaufgabe und durch Intensivierung. Diese Prozesse stehen in eklatantem Gegensatz zu den gesetzten agrarpolitischen Zielen. Kommt dazu, dass in vielen Regionen bereits heute die bäuerlichen Arbeitskräfte fehlen, die nötig wären, um die gewünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu halten oder wieder in erhöhtem Masse zu erbringen – beispielsweise die Steilflächen nachhaltig zu bewirtschaften oder die landschaftlich und ökologisch wertvollen Kleinstrukturen zu unterhalten. Das Berggebiet kann deshalb in den Grenzertragslagen keine weiteren Verluste bäuerlicher Arbeitskräfte mehr verkraften. Vielmehr muss die Agrarpolitik in Zukunft die Anreize so setzen, dass die bestehenden Arbeitskapazitäten gehalten und ggf. wieder erhöht werden können. Damit kann die Agrarpolitik auch einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung von Randregionen leisten (dezentrale Besiedlung).

Forderung: Wenn die Berglandwirtschaft ihre unbestritten wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen – insbesondere in den Zielbereichen Offenhaltung / flächendeckende Bewirtschaftung, Biodiversität und dezentrale Besiedlung – halten und in Zukunft für die Erreichung der Ziele teilweise wieder ausbauen soll, braucht sie deutlich bessere Anreize und Unterstützung als bisher. Ein besonderes Augenmerk ist dabei einerseits auf die Bewirtschaftung der Steillagen und andererseits auf eine Erhaltung auch der kleineren Betriebe zu richten.

2. Nach wie vor hoher Anteil an Pauschalzahlungen ist konsequent in Leistungsbeiträge umzulagern

Ausgangslage: Sowohl **Versorgungssicherheits- wie Kulturlandschaftsbeiträge können nicht im jetzt vorgeschlagenen Umfang plausibel mit einem nötigen Anreiz für eine nicht marktfähige gemeinwirtschaftliche Leistung begründet werden.** Im jetzigen Umfang widersprechen sie damit dem bundesrätlichen WdZ-Bericht vom Mai 2009, der auf eine transparente und effiziente Leistungsorientierung abzielte. Wie verschiedene Modellrechnungen zeigen, würde zum einen die angestrebte Leistung v.a. im Talgebiet und in den Gunstlagen auch ohne diese Beiträge erbracht, zweitens hat der grösste Teil dieser Zahlungen schädliche Auswirkungen auf andere Zielbereiche der Agrarpolitik (Umwelt, Biodiversität, Ressourceneffizienz u.a.), und drittens fehlen aufgrund der hohen Pauschalbeiträge dann finanzielle Mittel für die nötigen zusätzlichen Anreize, um die unbestrittenen agrarpolitischen Ziellücken zu schliessen.

Forderung: Der mit den agrarpolitischen Zielsetzungen nicht begründbare Teil der Versorgungssicherheits- und Kulturlandschafts- ist in zielorientierte Leistungsbeiträge umzulagern. Pauschale Flächenbeiträge sind nur dann zu rechtfertigen, wenn ihnen auf der ganzen Fläche eine Grundleistung gegenübersteht, die in vergleichbarer Höhe mit den bezahlten Beträgen über den gesetzlichen Vorgaben und damit auch über dem jetzigen ÖLN liegt. Nur mit dieser von der WdZ-Motion und vom Parlament geforderten Umlagerung ist der oben unter Punkt 1 geforderte Ausbau der Leistungsbeiträge, die insbesondere für das Berggebiet wichtig sind, zu finanzieren.

3. Anpassungsbeiträge sind zu terminieren

Ausgangslage: Die Anpassungsbeiträge sollen gemäss Vernehmlassungsunterlage mit 650 Mio. Franken vom Umfang her die zweitgrösste Direktzahlungskategorie bilden. Sie sollen denjenigen Betrieben vorbehalten sein, welche nach der Reform weniger Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten als bisher allgemeine Direktzahlungen. Die Beitragshöhe soll einmalig und individuell pro Bewirtschafter festgelegt werden. Der Beitrag soll dem Bewirtschafter ausbezahlt werden bis 2 Jahre nach einer Betriebsaufgabe oder -übergabe. Entgegen dem WdZ-Konzept des Bundesrates vom Mai 2009 sind sie damit gemäss Vernehmlassungsunterlage nicht auf einige Jahre terminiert, sondern als **langfristige Renten** angelegt. Dies macht volkswirtschaftlich und agrarpolitisch keinen Sinn. Kommt dazu, dass der allergrösste Teil der Anpassungsbeiträge ins Talgebiet fliessen dürfte. und so wesentlich dazu beitragen würde, die in den Gunstlagen erwünschten Strukturanpassungen zu blockieren. Es ist stossend, dass genau jene Betriebe, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben und deshalb weniger Direktzahlungen erhalten, langfristig vom Anpassungsbeitrag profitieren würden. Sie würden ihren Betrieb möglichst lange weiterführen bzw. rechtzeitig vor der Reform den Betrieb an die Nachkommen weitergeben, um die Rente des Anpassungsbeitrags möglichst lange beziehen zu können.

Forderung: * Der Anpassungsbeitrag ist auf 6-10 Jahre zu beschränken und soll in dieser Zeit sukzessive auf Null zurückgehen. Dies erlaubt den Betriebleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, **umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag** (siehe zweitletzten Punkt in der Tabelle unten, S. 26f.).

Aus diesen allgemeinen Forderungen ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Anträge im Detail.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge, S. 157:</p> <p>Erschwernisbeiträge</p>	<p>1. Der Erschwernisbeitrag muss für alle drei vorgesehenen Neigungsklassen erhöht werden, insbesondere ab 35% Neigung. Für 35-50% Neigung ist eine Verdoppelung, ab 50% eine Verdreifachung nötig gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsunterlage.</p> <p>2. Die Erschwernisbeiträge müssen zusätzlich neben der Steilheit weitere wesentliche Erschwernisfaktoren wie Hindernisse in der Fläche und die Erschliessung berücksichtigen.</p> <p>3. Neben einem flächenbezogenen Erschwernisausgleich muss ein betriebsbezogener Erschwernisbeitrag eingeführt werden, welcher sich am Steillandanteil Mähnutzung SAM orientiert.</p>	<p>Die beiden in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Anpassungen machen Sinn und sind zu begrüssen: Die Einführung einer neuen Kategorie Mähwiesen über 50% Neigung (extreme Steillagen), und die Ausrichtung der Erschwernisbeiträge neu auch im Talgebiet. Die Anpassungen genügen aber nicht für eine angemessene Entschädigung der Erschwernisse bei Mähwiesen, der Vorschlag des Bundesrates ist deshalb zu ergänzen bzw. zu verbessern:</p> <p>Zu 1. Die vorgeschlagene Höhe der Erschwernisbeiträge gleichen den neigungsbedingten Mehraufwand der Mähnutzung nicht genügend aus. Bei der geforderten Erhöhung der Beiträge muss neben der Erschwernis – ohne dass die Parzelle neu vermessen wird! – in pauschaler Form auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mit zunehmender Neigung die tatsächlich bewirtschaftete Fläche gegenüber der (immer senkrecht) gemessenen Parzellenfläche zunehmend grösser wird (vgl. Motion von Siebenthal).</p> <p>Zu 2. Die Steilheit einer Fläche allein ist nur ein Faktor der tatsächlichen Erschwernis, weitere wie Hindernisse oder Erschliessung können einen noch grösseren Einfluss auf den Arbeitsaufwand haben (vgl. Abb. 4). Diese Faktoren sind so zu berücksichtigen, dass eine administrativ einfache Erfassung und Umsetzung möglich ist. Mit den Kriterien Hindernisse und Erschliessung, die nur geringe zusätzliche Datenerhebungen benötigen, dürfte dies möglich sein.</p> <p>Zu 3. Betrieben mit einem hohen Steillandanteil Mähnutzung (SAM) sind bezüglich Betriebsvergrösserung bzw. Ausdehnung der Flächennutzung her enge Grenzen gesetzt. Betriebe mit über 80% Steillflächen beispielsweise können aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes dieser Flächen und der zeitlich begrenzten Schönwetterperioden kaum mehr als 10-15 Hektaren standortgemäss bewirtschaften (s. Abb. 2). Flächengebundene Erschwernisbeiträge allein können deshalb dieser Form von Erschwernis nicht gerecht werden. Sie müssen ergänzt werden durch einen betriebsgebundenen Beitrag, der sich am SAM orientiert. Nur so kann eine nachhaltige Bewirtschaftung in Lagen mit hohem Steillandanteil sichergestellt werden.</p>
<p>4.3.2.1 S. 258:</p> <p>SAK-Eintretensgrenze und SAK-Berechnung</p>	<p>Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwernisse im Berggebiet dem tatsächlichen Arbeitsaufwand ent-</p>	<p>Bei der jetzigen SAK-Berechnung werden viele spezifische Erschwernisse des Berggebietes ungenügend oder gar nicht berücksichtigt, so dass die heutige SAK nicht dem realen Arbeitsaufwand entspricht. Damit werden Bergbetriebe mit hohem Anteil an Erschwernissen oft ungerechtfertigt von Investitionsbeihilfen und von Direktzahlungen ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren. Denn Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, beantragen wir – im Rahmen der Landschaftsverträglichkeit – eine Senkung der SAK-Eintretensgrenze für Investitionshilfen ab Bergzone II auf 0,6 SAK.</p>	<p>Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt wird, beantragen wir, die jetzige SAK-Eintretensgrenzen zu senken. Die derzeitige Grenze von 1.25 SAK schliesst im Berggebiet zahlreiche Betriebe von wichtigen Investitionsbeihilfen aus.</p> <p>Eine zu hohe SAK-Grenze fördert im Berggebiet unerwünschte Betriebsaufgaben. Denn heute herrscht im Berggebiet in vielen Regionen – im Gegensatz zum Talgebiet – Mangel an bäuerlicher Arbeitskraft. Dieser Mangel soll nicht durch zu hohe SAK-Eintretensgrenzen zusätzlich verschärft werden. Mit einer korrigierten SAK-Berechnung oder tieferen SAK-Grenzen wird es in Zukunft für Landwirte zudem wieder einfacher möglich sein, auch kleinere und damit landschaftsverträgliche(re) Bauten zu erstellen und so die aus landschaftlicher Sicht problematische Tendenz zu Grossbauten zu brechen.</p>
<p>2.3.2.6 S. 163 ff.:</p> <p>Biodiversitätsbeiträge</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Degression der Biodiversitätsbeiträge mit zunehmender Höhenlage ist zu eliminieren. 2. Der Ökoflächentyp „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ist so anzupassen, dass er eine nachhaltige, auch futterbaulich optimale Bewirtschaftung nicht intensivierbarer Bergwiesen erlaubt. 3. Vernetzungsprojekte sind zu optimieren und es sollen bundesweit gleiche Umsetzungsrichtlinien angewendet werden (d.h. keine kantonalen Richtlinien mehr). 4. Auch in Nicht-Ökoflächen, inkl. Weiden, sind für ökologisch wertvolle Strukturen und Hindernisse Öko-Qualitätsbeiträge zu bezahlen (siehe auch „Beitragsberechtigte Flächen“ Kap. 2.3.2.2 S. 149 ff). 	<p>Generell: Positiv zu werten ist in der Vernehmlassungsunterlage die Erhöhung der Qualitätsbeiträge, die Differenzierung der Qualitätsanforderungen, die Einführung neuer Biodiversitätsförderflächen und die Aufwertungsbeiträge.</p> <p>Zu 1. Abzulehnen ist jedoch die trotz vielfacher Kritik weiterhin vorgesehene Degression der Beiträge mit zunehmender Höhenzone (s. Abb. 3). Die ökologische Leistung ist in den höheren Zonen genau so gross oder grösser wie in den tieferliegenden, und der Ertragsverzicht, der jeweils als Grund für die Degression angeführt wird, fällt auf den meisten Flächen nicht ins Gewicht. Zudem können artenreiche Wiesen in den höheren Lagen im Gegensatz zur Talregion oft nicht einfach angesät werden (Erosionsgefahr an Hängen, fehlendes geeignetes Saatgut).</p> <p>Zu 2. Je nach Klima und Höhenlage lässt sich ein mehr oder weniger grosser Teil der Wiesenbestände im Berggebiet nicht intensivieren. Bei erhöhter Schnittfrequenz und Düngung (v.a. Gülleeinsatz) verunkrauten diese Wiesen mit dem Resultat eines Ertragsrückgangs und eines gleichzeitig markanten Verlustes an Biodiversität. Dieser Prozess einer Überintensivierung ist im Berggebiet seit vielen Jahren im Gang und in vielen Regionen bereits weit fortgeschritten. Er dürfte eine wesentliche Erklärung sein für den in der Vernehmlassungsunterlage erwähnten „unerklärlichen“ Rückgang der Produktion im Grünland. Im Gegensatz zum Talgebiet spielen deshalb im Berggebiet die wenig intensiv genutzten Wiesen – das sind, vegetationskundlich betrachtet, die sogenannten Fromental- und v.a. die Goldhaferwiesen – sowohl futterbaulich wie ökologisch eine herausragende Rolle. Um eine weitere Intensivierung und Degradierung zu stoppen, drängen sich gezielte Anreize auf, die unter dem Aspekt der Biodiversitätsförderung begründet werden können – auch wenn sie gleichzeitig eine futterbaulich optimale Produktion unterstützen. Bisher fehlt ein entsprechendes Instrument. Der bisherige Ökoflächentyp der „wenig intensiven Wiesen“ hat u.a. aufgrund des teilweise zu späten frühesten Schnitzeitpunktes keine futterbaulich optimale Be-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wirtschaftung dieser moderat gedüngten Bergwiesen erlaubt. Eine entsprechende Anpassung der Bedingungen ebenso wie der – heute nicht mehr attraktiven – Beitragshöhe des Typs „wenig intensiv genutzten Wiesen“ erachten wir deshalb als wichtig.</p> <p>Zu 3. Heute hat jeder Kanton und nicht selten jede Gemeinde ihr eigenes Vernetzungskonzept mit eigenen, teilweise stark voneinander abweichenden Anforderungen und Vorgehensweisen. Dies hat verschiedene Nachteile, die sich negativ auf die Akzeptanz, die Kosten und auch die Wirkung der Projekte auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trotz der Vorgaben des Bundes ist die Gleichwertigkeit der Projekte nicht gegeben. Je nach Kanton oder je nach Projekt weichen die Bewirtschaftungs- und Qualitätsvorgaben stark voneinander ab, viele sind dabei wenig zielführend. - Da jedes Projekt neu und zudem oft von unterschiedlichen Bearbeitern erstellt wird, ist der Planungs- und Konzeptaufwand unnötig gross. - Dieser Aufwand wird zudem durch wenig praxisgerechte Vorgaben an die Planung zusätzlich erhöht und die Umsetzung erschwert (z.B. die oft viel zu komplizierte, in der Regel nicht nachvollziehbare Ausscheidung von Fördergebieten). - Die Vielfalt der Projekte führt bei der Verwaltung (Kanton, Bund) zu einem sehr hohen Prüfungs- und teilweise Begleitungsaufwand. - Landwirte, die in mehreren Gemeinden Parzellen bewirtschaften (was meist die Regel ist), müssen oder müssten sich mit unterschiedlichen Vorgaben und Ansprechpartnern auseinandersetzen. - Eine Umsetzungskontrolle wird durch die sehr unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Anforderungen stark erschwert und eine Wirkungskontrolle ist in der Regel unmöglich, da die Perimeter zu klein sind und die Ressourcen dazu fehlen. <p>Zu 4. Im Berggebiet weisen beispielsweise aus topographischen Gründen viele intensiv oder mittel intensiv genutzte Flächen zahlreiche ökologisch wertvolle Strukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a. auf. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als eigene Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie damit auch keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird immer wieder als gravieren eingeschätzt. Mit entsprechenden Anreizen, z.B. in Form eines Bonus, soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.4 S. 158 f.: Sömmerungsbeiträge	<p>1. Die gemäss Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagenen Beiträge für Normalstösse im Sömmerungsgebiet sind unter der Bedingung einer nachhaltigen Nutzung zu verdoppeln.</p> <p>2. Alle auf der LN zum Tragen kommenden Leistungsbeiträge, also auch die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge, sowie alle Komponenten der Biodiversitätsbeiträge, sind in angepasster Form und ohne höhenabhängige Degression auch im Sömmerungsgebiet zu gewähren.</p>	<p>Zu 1. Die im jetzigen Vorschlag enthaltene Aufstockung der Sömmerungsbeiträge ist keine reale Erhöhung der Mittel für das Sömmerungsgebiet, sondern lediglich einer Umlagerung der „indirekten“ Sömmerungsbeiträge aufgrund der bisherigen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge), die gemäss WDZ-Vorschlag gestrichen werden sollen. Mehrfach wurde bereits gefordert, dass im Sömmerungsgebiet eine – unter geeigneten, die nachhaltige Nutzung sicherstellenden Rahmenbedingungen erfolgende – Aufstockung der Mittel und damit eine Annäherung der Unterstützung an die LN nötig ist. Dies muss nun durch die WDZ realisiert werden, beispielsweise durch eine Umlagerung der im Vorschlag Bundesrat nicht begründbaren Mittel in den Versorgungssicherheitsbeiträgen. Nur so wird die Bewirtschaftung und Pflege des Sömmerungsgebietes, das von der Nutzungsaufgabe und der Einwaldung am stärksten betroffenen ist wieder attraktiver.</p> <p>Zu 2. Verschiedentlich wurde auch die Einführung aller zielgerichteten Instrumente zur Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Sömmerungsgebiet analog denjenigen auf der LN gefordert. Diese Forderung ist nicht konsequent realisiert im jetzigen Vorschlag des Bundesrates. Alle Kategorien, inklusive der Qualitätskomponenten der Biodiversitätsbeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und die Produktionssystembeiträge, sind im Sömmerungsgebiet zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele genau so sinnvoll und nötig wie in der LN.</p>
2.3.1.3 S. 140 ff: Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge	Abschaffung wird * unter Vorbehalt unterstützt.	<p>Die allgemeinen Tierbeiträge, die mit zunehmender Höhenzone stark zunahmten und in Bergzone IV die Hälfte der Direktzahlungen ausmachten, führten zu zunehmenden Futtermittelimporten ins Berggebiet und damit zu einem starken Intensivierungsdruck mit einer Tierhaltung, die sich zunehmend von der natürlichen Produktionsbasis entfernte. Dies ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Zudem konnten grosse Betriebe übermässig von den Tierbeiträgen profitieren. Die Abschaffung der allgemeinen Tierbeiträge ist deshalb grundsätzlich als positiv zu beurteilen, <u>sofern</u> diese Beiträge ersetzt werden durch leistungsbezogene Beiträge, die den wirklichen Leistungen der Berglandwirtschaft besser angepasst sind und die damit umfangmässig dem Berggebiet und einer nachhaltigen Produktion zumindest erhalten bleiben. Insbesondere muss weiterhin genügend wirtschaftlicher Anreiz bestehen, gemäss dem natürlichen Produktionspotential Tiere zu halten.</p> <p>Der Bundesrat muss spätestens in der Botschaft aufzeigen, wie das Berggebiet auch ohne TEP und RGVE ihre erwiesermassen ungenügende wirtschaftliche Situation deutlich verbessern kann. Der Bundesrat muss in der Botschaft besser als in der Vernehmlassungsunterlage nachweisen, wie durch besser honorierte LEISTUNGS-Beiträge für das Berggebiet nicht nur der Ausfall von TEP und RGVE aufgefangen werden kann, sondern auch kleinere Bergbetriebe mit gesellschaftlich erwünschten und mit Direktzahlungen honorierten Leistungen ihre Situation merklich verbessern können.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.2.2 S. 149 ff: Beitragsberechtigte Flächen	1. Verzicht auf die Einführung der neuen Flächenkategorie der landwirtschaftlichen Pflegefläche. 2. Mähwiesen im Sömmerungsgebiet: Biotope von nationaler Bedeutung sollen sofort mit der Wiederaufnahme der Mähnutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutz als LN anerkannt werden.	Die vorgesehene Streichung von nicht direkt produktiven Elementen wie Hecken aus der LN bzw. die Abtrennung in „Landwirtschaftliche Pflegeflächen“ hätte in jeder Hinsicht kontraproduktive Effekte und würde das Direktzahlungssystem unnötig und wesentlich verkomplizieren (neue Kategorie mit vielseitigen Überschneidungen). Zudem wäre ein riesiger administrativer Aufwand die Folge, vor allem zur Erfassung dieser Flächen. Nichtproduktive Elemente, die ökologisch Bestandteil einer Nutzungsparzelle sind, müssen deshalb weiterhin und sogar einfacher als bisher als LN berücksichtigt werden können. Dies betrifft beispielsweise die Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (TWW) im Sömmerungsgebiet (Wildheu). Es ist gemäss TWW-Verordnung ein hohes öffentliches Interesse, dass diese genutzt werden. Die LBV schafft hierzu jedoch keinen Anreiz, da die Aufnahme als LN heute praktisch nicht mehr möglich ist.
2.3.2.7 S. 166ff: Landschaftsqualitätsbeiträge	Dieser Beitragstyp wird befürwortet, unter Betonung eines pragmatischen Vorgehens.	Landschaftsqualitätsbeiträge sind insbesondere aus Sicht Berggebiet zu unterstützen, da die landschaftsrelevanten Leistungen der Berglandwirtschaft ausgeprägt sind und bisher nicht unterstützt werden können. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen, welches den administrativen Aufwand so gering wie möglich hält.
* Neu: Einführung von Betriebsbeiträgen	* Ein Betriebsbeitrag ist wieder in das WDZ-Konzept aufzunehmen. Der Beitrag ist an verschiedene Vorgaben zu knüpfen (z.B. Steillandanteil Mähnutzung SAM, Mindest-SAK-Zahl, erweiterter ÖLN). Ausformulierte Vorschläge dazu existieren bereits (IP-Suisse, Vision Landwirtschaft, s. auch Seite 27 f. unten). Der Betriebsbeitrag wird durch die freiwerdenden Mittel aus dem auf 6-10 Jahre terminierten Anpassungsbeitrag sowie teilweise dem Kulturlandschaftsbeitrag alimentiert (s. auch Einleitung uns S. 27 f.).	Der Bundesrat sieht gemäss Vernehmlassungsunterlage mit rund 600 Mio Franken jährlich einen wesentlichen Teil der Direktzahlungen für sogenannte Anpassungsbeiträge vor, die einmalig pro Bewirtschafter festgelegt werden und die Einkommensverluste als Folge des Systemwechsel abfedern sollen. Die Anpassungsbeiträge werden im Sinne einer sozialverträglichen Übergangs im Grundsatz klar begrüsst. Allerdings sollen diese Beiträge nicht wie gemäss Bundesrat vorgesehen bis zur Betriebsaufgabe oder -übergabe gewährt werden. Damit würde das Gegenteil von dem erreicht, was angestrebt wird: Der Strukturwandel und die Flächenmobilität würden künstlich verlangsamt. Und es profitieren vor allem diejenigen Betriebe von dieser Rente, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben (s. Einleitung oben). Der Anpassungsbeitrag ist deshalb auf 6-10 Jahre zu beschränken und soll in dieser Zeit sukzessive auf Null zurückgehen. Dies erlaubt den Betriebleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag. Dieser ist u.a. an den SAM zu knüpfen (s. Forderung Erschwernisbeiträge, dritter Punkt).

Abb. 1: Die finanzielle Stützungshöhe der Schweizer Landwirtschaft nimmt mit zunehmender Höhenzone trotz zunehmender Erschwernis und geringeren Einkommens der Betriebe ab, einerseits bezogen auf den Betrieb, vor allem aber bezogen auf die Arbeitsleistung. (nach BLW 2011, ergänzt). Linke Skala: Stützungsbeiträge pro Hektare LN und Jahr. Recht Skala für rote/orange Kurven: Franken pro Arbeitskraft und Jahr.

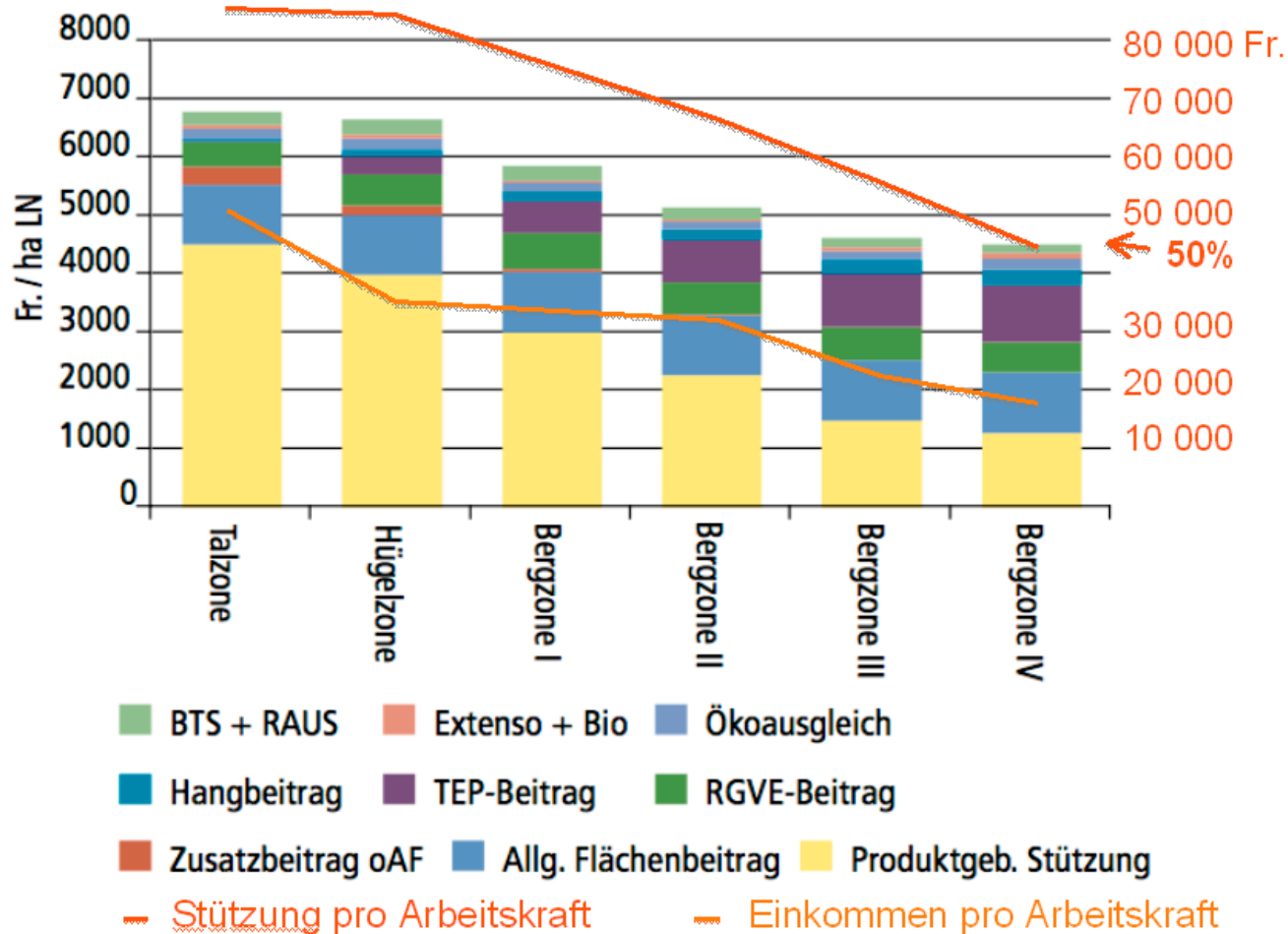


Abb. 2: Die durchschnittliche maximale Grünland-Bewirtschaftskapazität pro Familie nimmt mit zunehmendem Steillandanteil stark ab (geschätzt / extrapoliert)

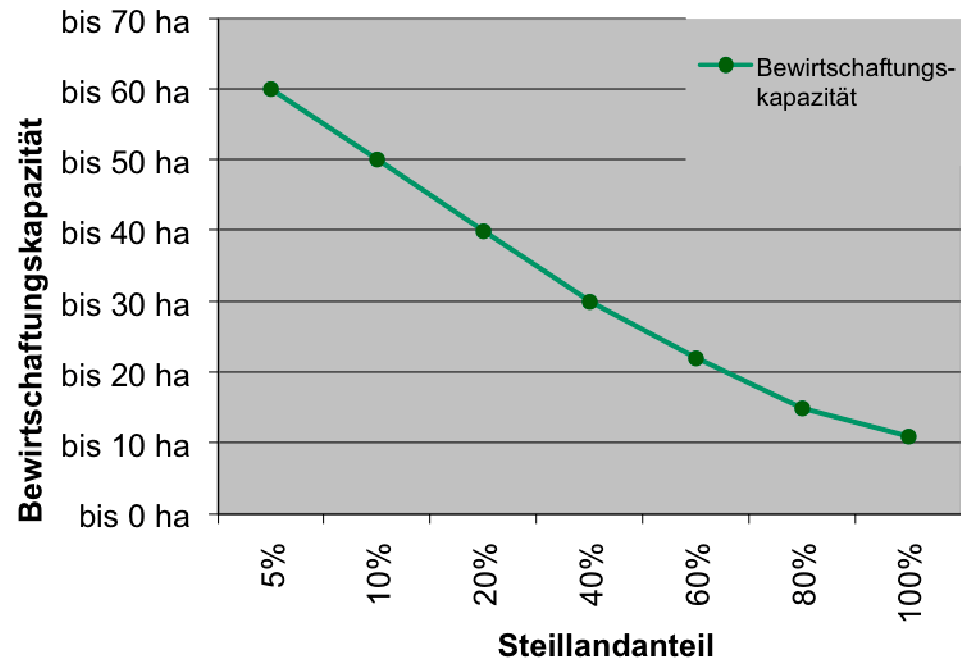


Abb. 3 (links): Die Ökobeiträge nehmen sowohl heute wie gemäss Vernehmlassungsunterlage Bundesrat zur AP 2014-17 mit zunehmender Höhenzone stark ab. (Quelle: Vernehmlassungsunterlagen)

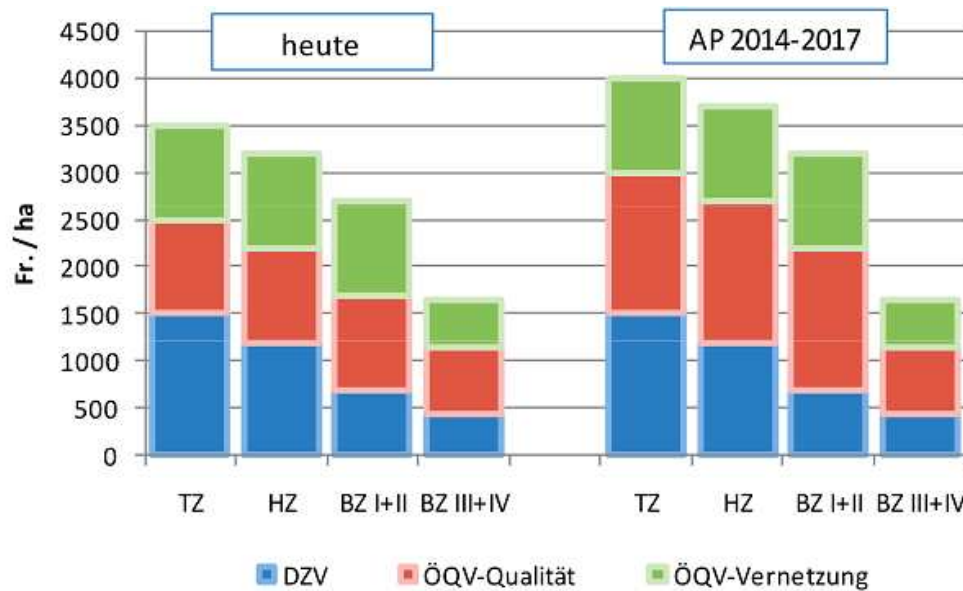


Abb. 4 (rechts): Viele landwirtschaftliche Nutzflächen im Berggebiet sind durch einen hohen Anteil an Kleinstrukturen charakterisiert. Diese stellen eine massgebliche Bewirtschaftungsschwernis dar, haben aber zugleich einen hohen ökologischen und landschaftlichen Wert. Beide Aspekte sollen gemäss unseren Anträgen zukünftig beim Direktzahlungssystem gezielter mit Leistungsbeiträgen berücksichtigt werden als heute. Foto: Andreas Bosshard

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Diese Anträge wurden in einer von der Gesamtallianz delegierten Kerngruppe erarbeitet (s. Seite 1). Die jeweils vor der betr. Textstelle mit * markierten Passagen wurden kontrovers diskutiert und wurden von einer Minderheit der Arbeitsgruppe nicht unterstützt.

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1a	<p>Die Einführung von Art. 71 Abs. 1 wird grundsätzlich begrüsst, ist aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wesentlich anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen):</p> <p><i>Art. 71 Abs.1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p> <p>a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;</p> <p>b. <i>(neu a)</i> einen nach Hangneigung, Erschliessung, Hindernissen und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topographischen arbeitstechnischen Erschwernissen;</p> <p>b. <i>einen nach Steillandanteil Mähnutzung abgestuften Betriebsbeitrag;</i></p>	<p>Art. 71 Abs. 1a</p> <p>Antrag: Streichung oder Anpassung von Abs. 1 Buchstabe a</p> <p>Begründung: In allen Zonen gibt es Gunstlagen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist sehr begehrt. Eine generelle Förderung der Gunstlagennutzung widerspricht einer effizienten und zielgerichteten Mittelverteilung, wie sie im Bericht des Bundesrates vom Mai 2009 sowie in den Einleitungskapiteln der Vernehmlassungsunterlage gefordert wird. Neben der Ineffizienz haben diese Pauschalbeiträge den negativen Effekt, dass sie die Flächenmobilität in den Gunstlagen praktisch verhindern.</p> <p>Forderung: Streichung. Einer Einführung von Kulturlandschaftsbeiträgen kann nur zugestimmt werden, wenn Modellrechnungen zeigen, dass in gewissen Zonen ein solcher Beitrag für die Erreichung einer flächendeckenden Nutzung nötig ist. Die freiwerdenden Mittel sind in Form von gezielten Leistungsbeiträgen dem Berggebiet zu erhalten, * insbesondere über den Betriebsbeitrag (s. unten).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1b		<p>Art. 71 Abs. 1b</p> <p>Antrag: Gezieltere und höhere Erschwernisbeiträge</p> <p>Begründung: Im Vernehmlassungs-Gesetzestext ist gegenüber heute nur eine – zu begrüßende – Änderung beim Erschwernisbeitrag (vormals Hangbeitrag) enthalten, nämlich die Einführung einer zusätzlichen Hangneigungskategorie über 50% mit zusätzlichen Beiträgen. Ansonsten sollen gemäss Vernehmlassungsunterlage die bisherigen Hangbeiträge im gleichen Umfang und zu denselben Konditionen wie bisher in die Erschwernisbeiträge überführt werden.</p> <p>Hangbeiträge für Mähwiesen-Steillagen decken aber heute den Mehraufwand gegenüber wenig geneigten Flächen nicht. Zudem muss beim Erschwernisbeitrag die gegenüber der Senkrechtpjektion grössere Fläche infolge der Flächenneigung proportional berücksichtigt werden (vgl. Motion von Siebenthal). Die neigungsbezogenen Erschwernisbeiträge sind deshalb gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates zu erhöhen.</p> <p>Eine Erschwernis resultiert allerdings nicht nur aus <i>topographischen</i> Eigenschaften einer Parzelle bzw. der Hangneigung, sondern aus weiteren ebenso wesentlichen <i>arbeitstechnischen</i> Faktoren, insbesondere die Erschliessung und Hindernisse in der Parzelle. Soweit diese arbeitstechnischen Erschwernisse keine aufwändigen zusätzlichen Erhebungen nötig machen und damit kaum zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen, sind diese zusätzlich zur Hangneigung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem kann die Erschwernis nicht nur parzellenbezogen definiert werden, sondern hängt wesentlich auch vom Flächenanteil des Steillandes ab, welcher gemäht wird. Je höher dieser Anteil ist, desto geringer ist die Betriebsfläche, welche mit Familienarbeitskräften bewirtschaftet werden kann. Wie Abb. 2 zeigt, ist diese Art von Erschwernis für die Einkommensmöglichkeiten des Betriebes massgeblich und deshalb als separate Erschwerniskomponente zu berücksichtigen.</p> <p>Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hindernisse in der Fläche: Pro 10 Hindernisse pro ha 200.- Fr.. Als Hindernisse gelten alle festen Elemente in einer Fläche, die ein Ausweichen mit dem Bewirtschaftungsgerät nötig machen (Felsblöcke, grosse Steine, Sträucher etc.). Bei linienförmigen Elementen (Gräben, Bäche, Hecken etc.) wird pro 20 m ein Hindernis gerechnet. - Erschliessung: <ul style="list-style-type: none"> - Heu muss mangels Zufahrt unterhalb Fläche hochgebracht werden: 300 Fr./ha

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge Abs. 1c	<i>c. einen nach Tierkategorie, Er-schliessung und Nährstoffzufuhr abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i>	Art. 71 Abs. 1c Antrag: Erhöhung Sömmerungsbeitrag Begründung: Die Beibehaltung der Sömmerungsbeiträge wird begrüsst. Im Gegensatz zum Vorschlag der Vernehmlassungsunterlage, gemäss welcher der Sömmerungsbeitrag umfangmässig beibehalten werden soll – die scheinbare Erhöhung geht lediglich auf eine Umlagerung der Mittel aus den bisherigen Tierbeiträgen zurück –, fordern wir eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem jetzigen Stand. Denn innerhalb des Berggebietes werden die Ziele der Offenhaltung im Sömmerungsgebiet am wenigsten erreicht, und die Vergandung und Einwaldung schreitet in raschem Tempo voran. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge wird deshalb bereits seit Jahren von verschiedener Seite gefordert, u.a. auch als Resultat der umfangreichen Untersuchungen im Nationalen Schwerpunktprogramm Alpen NFP 48 (Stöcklin et al. 2007). Um negative Auswirkungen erhöhter Zahlungen zu verhindern – beispielsweise Importe von mineralischem und Hof-Dünger aus dem Tal – sind dabei geeignete flankierende Anforderungen zu formulieren. Zudem ist der Beitrag ebenso wie in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach einem einfachen Schema gemäss Erschwernis zu differenzieren. Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe): Für Sömmerungsbetriebe, die auf die Zufuhr von alpfremdem Dünger und Krafftutter (inkl. Mais) verzichten, wird der Sömmerungsbeitrag gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassungsunterlage verdoppelt, für Sömmerungsbetriebe, die zudem nicht mit einer Zufahrt erschlossen sind, verdreifacht.
Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge Abs. 1a	Die Einführung von Art. 72 Abs. 1 wird vom Grundsatz her begrüsst, ist aber im Detail unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen weitgehend anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): Art. 72 Abs. 1 <i>Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge</i>	Art. 72 Abs. 1 Antrag: Sicherstellung einer effizienten Verwendung der Mittel im Bereich Versorgungssicherheit und Verhinderung von Marktverzerrungen Begründung: Die Versorgungssicherheit ist ein vorrangiges Ziel der Schweizer Landwirtschaft. Die Beiträge müssen aber, in Einklang mit dem Bericht des Bundesrates zur WDZ vom Mai 2009, effektiv und effizient die Versorgungssicherheit erhöhen und dürfen nicht als versteckte Einkommenssicherung missbraucht werden.

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;</p>	<p>Zudem muss sichergestellt werden, dass die Beiträge Marktverzerrungen verhindern.</p> <p>Beim jetzigen Vorschlag des Bundesrates ist weder die Effizienz der Beiträge noch die Verhinderung von Marktverzerrungen gegeben. Gemäss Vernehmlassungsunterlage (Tab. 44 u.a.O.) bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine Erhöhung der Produktion ist deshalb kein agrarpolitisches Ziel.</p> <p>Zu Buchstabe a: Gemäss verschiedener Modellrechnungen von Vision Landwirtschaft und der ART Reckenholz Tänikon sind unter den gegebenen Bedingungen keine pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträge nötig, um das jetzige Versorgungsniveau aufrechtzuerhalten (Art. 71 Abs 1 Buchst a). Das heisst, eine Ausrichtung dieser Beiträge führt nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu einer Erhöhung der Produktion. Gemäss Modellrechnungen sind die Kosten der zusätzlich produzierten Kalorien für die öffentliche Hand enorm hoch. Beispielsweise dürfte jedes dank der Versorgungssicherheitsbeiträge zusätzlich produziertes Kilo Weizen die öffentliche Hand mehrere Dutzend oder Hundert Franken kosten. Es erstaunt die Unterzeichnenden, dass die betreffenden Studien und Fakten in der Vernehmlassung weder aufgearbeitet noch erwähnt werden. Dies ist nachzuholen.</p> <p>Im Weiteren ist festzuhalten, dass die in geringem Umfang erwartete Zunahme der Produktion nicht auf eine erhöhte Produktivität im Sinne der Primärproduktion aus den eigenen Ressourcen (Boden, Energie) zurückzuführen ist, sondern auf einen erhöhten Input an importierten Hilfsstoffen, insbesondere nicht erneuerbaren Energiequellen, an Düngemitteln, an Pestiziden und an Kraftfutter. Auch dazu sind Statistiken und Modellrechnungen vorhanden, die nicht erwähnt wurden in der Vernehmlassungsunterlage. Da der Input der betreffenden Intensivierung beim gegenwärtig bereits hohen Produktionsniveau höher ist als der daraus resultierende Kalorienoutput, resultiert aus der Zunahme der Bruttoproduktion sogar eine Reduktion der Nettoproduktion. Für die Versorgungssicherheit ist aber nicht die Brutto-, sondern die Nettoproduktion ausschlaggebend, so dass die Versorgungssicherheit quantitativ wie qualitativ unter dem Strich reduziert werden dürfte.</p> <p>Kommt schliesslich dazu, dass mit den vom Bundesrat vorgesehenen pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträgen unwirtschaftliche Produktionsstrukturen aufrechterhalten werden, welche die Innovation und Produktivität der Schweizer Landwirtschaft behindern und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktionssicherheit im Krisenfall reduzieren würden.</p> <p>Ein pauschaler Versorgungssicherheitsbeitrag ist deshalb kontraproduktiv und zu streichen. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden für die im Vorschlag des Bundesrates nicht genügend gewichteten Lei-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p> <p>Abs. 1b</p> <p>Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p> <p>Abs. 1c</p>	<p><i>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offene Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</i></p> <p><i>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügелgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</i></p>	<p>stungszahlungen dringend benötigt (siehe die übrigen Forderungen in dieser Stellungnahme).</p> <p>Ein Abweichen von dieser Forderung ist gegenüber dem Steuerzahler und der mit WDZ angestrebten Effizienzsteigerung des bisherigen Direktzahlungssystems nur zu rechtfertigen, wenn z.B. bei einem stark veränderten Preisumfeld gemäss Modellrechnungen nachvollziehbar gezeigt werden kann, dass die Mittel nötig sind und so eingesetzt werden, dass obige Kritikpunkte entschärft sind.</p> <p>Zu Buchstabe b: Wir unterstützen eine Förderung und Stärkung des Ackerbaus. Die Beiträge sollen in angemessener Höhe ausgerichtet werden und sollen sich dabei an klar definierten, in der Vernehmlassungsunterlage noch fehlenden Ziele orientieren.</p> <p>Zu Buchstabe c: Wir unterstützen diesen Passus, beantragen aber, dass bei der Ausgestaltung der Beitragshöhen so verfahren wird, dass der Bezug zur Zielerreichung nachvollziehbar ist. Dies ist in den derzeit verfügbaren Unterlagen noch nicht der Fall.</p>
<p>Art 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Die Einführung von Art. 72 Abs. 2 wird grundsätzlich begrüsst, soll aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wie folgt angepasst werden:</p> <p><i>2 Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren.</i></p>	<p>Art. 72 Abs. 2</p> <p>Antrag: Sicherstellung der betriebseigenen Verwertung des produzierten Grundfutters</p> <p>Begründung: Aufgrund verschiedener gravierender Nachteile der bisherigen allgemeinen Tierbeiträge (RGVE- und TEP-Beiträge) sollen diese gemäss Vernehmlassungsunterlage abgeschafft bzw. in Flächenbeiträge umgelagert werden. Der Vorschlag des Bundesrates zur Umlagerung der allgemeinen Tierbeiträge in Flächenbeiträge hat zwei wichtige Vorteile: diese Beiträge sind (zumindest besser) WTO-greenbox-tauglich, und der bisherige starke Intensivierungsanreiz durch die bisher im Berggebiet sehr hohen tierzahlbezogenen Beiträge fällt weg. Die Umlagerung der bisherigen Tierbeiträge in Flächenbeiträge ist vom Grundsatz her deshalb sehr zu begrüßen.</p> <p>Voraussetzung allerdings ist, dass erstens diese Beiträge ersetzt werden durch leistungsbezogene Bei-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>träge, die den wirklichen Leistungen der Berglandwirtschaft besser angepasst sind und die damit umfangmässig dem Berggebiet und einer nachhaltigen Produktion zumindest erhalten bleiben.. Zweiten muss auch unter den erschwerenden Bedingungen des Berggebietes die betriebseigene Verwertung des Raufutters sichergestellt werden. Deshalb sieht der Bundesrat in der Vernehmlassungsunterlage im neuen Artikel 72 Abs. 2 eine Verknüpfung eines Grünlandbeitrages mit einem Mindesttiersatz vor.</p> <p>Dieser Ansatz ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüssen. In der vorliegenden Form ist er jedoch zu undifferenziert und zwingt die Bewirtschafter, eine Mindesttierzahl zu halten, auch wenn dies standörtlich, z.B. in unproduktiven Lagen, keinen Sinn macht. Umgekehrt ist die Situation auf Betrieben in futterwüchsigen Lagen. Dort kann ein höherer Tierbestand als die vorgeschlagene Mindesttierzahl für die Verwertung des anfallenden Raufutters sinnvoll und nötig sein. Mit dem fixen Flächenbeitrag fehlt der wirtschaftliche Anreiz, über das geforderte Minimum hinaus Tiere zu halten, insbesondere dann, wenn Investitionen anfallen (z.B. Anpassung des Stalls an neue Vorschriften). Mit dem Grünflächenbeitrag in der jetzt vom Bundesrat vorgeschlagenen Form handelt sich also um ein Alles- oder Nichts-Prinzip, das den unterschiedlichen Bedingungen im Berggebiet in der Form nicht gerecht werden kann.</p> <p>Der Bundesrat muss spätestens in der Botschaft aufzeigen, wie das Berggebiet auch ohne TEP und RGVE ihre erwiesermassen ungenügende wirtschaftliche Situation deutlich verbessern kann. Der Bundesrat muss in der Botschaft besser als in der Vernehmlassungsunterlage nachweisen, wie durch besser honorierte LEISTUNGS-Beiträge für das Berggebiet nicht nur der Ausfall von TEP und RGVE aufgefangen werden kann, sondern auch kleinere Bergbetriebe mit gesellschaftlich erwünschten und mit Direktzahlungen honorierten Leistungen ihre Situation merklich verbessern können.</p> <p>Antrag: Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes zur Sicherstellung des Zieles einer betriebseigenen Verwertung des standortangepassten Raufutteranfalls im Berggebiet fordern wir vom BLW die Einsetzung einer fachlich ausgewogen zusammengesetzten Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte).</p>
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 1	Die Einführung von Art. 73 Abs. 1 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen: <i>Art. 73. Abs. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden</i>	Begründung der beantragten Anpassungen: Zu Buchstaben a. und b.: Eine Abstufung der Biodiversitätsbeiträge nach Zonen ist nicht begründbar (vgl. Anmerkungen Seite 6 oben zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge, Punkt 1) und ist zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p> <p><i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i></p> <p><i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i></p> <p><i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche oder nach Kosten abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i></p>	<p>Zu Buchstaben c.: Die Kosten für Aufwertungen oder Neuschaffungen von Biodiversitätsförderflächen hängen von zahlreichen weiteren oder überhaupt von anderen Faktoren als der Fläche ab oder lassen sich gar nicht sinnvoll auf eine Fläche beziehen (z.B. linienförmige Elemente wie Trockenmauern oder Gräben, oder punktförmige Elemente wie das Pflanzen von Einzelbäumen, Gebüsch etc.). Die Beiträge müssen in solchen Fällen aufwandbezogen ausgerichtet werden können.</p>
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	<p>Art. 73. Abs. 2 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Einführung von Art. 73 Abs. 2 wird ohne Änderungsantrag begrüsst.</p> <p>Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir folgende Anpassungen beim bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument ,Punkt 2):</p> <p>Antrag im Detail: Anpassungen beim bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“:</p> <p>Um die ehemals weit verbreiteten, in den vergangenen Jahrzehnten aber dramatisch zurückgegangenen Fromental- und Goldhaferwiesen erhalten und fördern zu können, beantragen wir, den bisherigen Ökoflächentyp der „wenig intensiv genutzten Wiesen“ folgendermassen anzupassen (fachliche Grundlagen siehe beiliegenden Projektbericht „Verbreitung, Zustand und Erhaltung der Fromentalwiesen in der Schweiz“, Bosshard et al. 2011).</p> <p>- Nutzungsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erster Schnitzeitpunkt wie bisher. * Alternativ: Schnitzeitpunkt frei, bei jedem Schnitt Bodenheubereitung, Nutzungsintervall mindestens 12 Wochen, sofern Parzelle grösser als 1 ha sind mindestens 2% der Fläche streifenförmig an wechselnden Orten ungemäht stehen zu lassen. (Zusätzlich wünschbare Anforderung, trotz schwieriger Kontrollierbarkeit: keine Mahd bei Vollblüte von Margerite, Wiesenbocksbart oder Waldstorchens-

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schnabel).</p> <ul style="list-style-type: none"> - * Düngung nur mit verrottetem, mindestens ein halbes Jahr gelagertem Mist. - * Die bisherigen ÖQV-Qualitätsanforderungen für Ökowieden sind für den obgenannten neuen Ökoflächentyp anzupassen. - Beitragshöhe: In allen Zonen 700.- Fr./ha Ökoflächenbeitrag, zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge in derselben Höhe wie bei „extensiv genutzten Wiesen“. - Bisher extensiv genutzte Wiesen sowie bisher intensiv genutzte Wiesen ohne einen Mindestanteil an Ziel-Pflanzenarten der Fromental- oder Goldhaferwiesen können aufgrund des Pflanzenbestandes von der kantonalen Naturschutzfachstelle als „wenig intensiv genutzte Wiesen“ ausgeschlossen werden.
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 2	Art. 73. Abs. 2 <i>Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.</i>	<p>Antrag: Einführung neuer Beitragstyp für „ökologisch wertvolle Kleinstrukturen ausserhalb von Ökoflächen“</p> <p>Für die Ausarbeitung der Verordnung beantragen wir die Einführung des obgenannten neuen Ökoflächentyp (vgl. dazu die ausführliche Begründung unter den Anmerkungen zu Kap. 2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge oben in diesem Dokument, Punkt 2):</p> <p>Ausgangslage: Insbesondere im Berggebiet weisen viele intensiver genutzte Flächen ökologisch wertvolle Strukturen auf wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Böschungen, Felsblöcke, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern u.a.. Diese sind in der Regel viel zu klein, um als selbständige Ökoflächen angemeldet zu werden. Da sie keine Beiträge generieren und für die Bewirtschaftung wesentliche Hindernisse darstellen können, werden diese Kleinstrukturen laufend weiter eliminiert. Der ökologisch-landschaftliche Verlust wird von verschiedenen Untersuchungen als gravierend eingeschätzt. Mit einem neuen Beitragstyp soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden und zugleich die betreffenden Leistungen fair abgegolten werden.</p> <p>Anträge im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausserhalb von Biodiversitätsförderflächen, inkl. Weiden, werden für folgende ökologisch wertvollen Strukturen Biodiversitätsbeiträge bezahlt: Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Steilböschungen, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern. - Für diese Strukturen sind zudem Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge möglich. Die Qualitätsanforderun-

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gen werden in einer Weisung definiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitragsberechtigung ab 4 Elementen pro Nutzungsparzelle. - Definition Steilböschung: Mindestens 1 m breit bei mindestens 60% Neigung. - Beitragshöhen DZV: <ul style="list-style-type: none"> - Punktförmige Elemente (Einzelbäume, Gebüsche, Felsblöcke, Lesesteinhaufen, Felspartien): in Mähwiesen und Mähweiden 15.- Fr. pro Element, in Dauerweiden 5.- pro Element; maximal 1 Element pro 10 m Abstand. - Linienförmige Elemente (Hecken, Steilböschungen, Bachläufe, Gräben, Trockenmauern): 30.- Fr. pro 10 Laufmeter in Mähwiesen und Mähweiden, 10.- pro 10 Laufmeter in Weiden - Beitragshöhen Qualität und Vernetzung: Je dieselben Beiträge wie Grundbeitrag DZV.
Art 73 Biodiversitätsbeiträge Abs. 3	<p>Zu Art. 73 Abs. 3 beantragen wir folgende Änderungen (rot):</p> <p>Art. 73 Abs. 3 Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80-Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher</p> <p><i>erstellt der Bund eine Liste mit</i></p> <p><i>a) möglichen förderungswürdigen Ziel- und Leitarten;</i></p> <p><i>b) möglichen Mindestanforderungen an die Lage, Vernetzung, Qualität und Bewirtschaftung der vernetzten Flächen.</i></p> <p><i>Zudem definiert der Bund auf der Basis der operationalisierten Umweltziele Landwirtschaft Schweiz</i></p>	<p>Art. 73 Abs. 3</p> <p>Antrag: Vernetzungsprojekte optimieren, vereinheitlichen und Finanzierung neu regeln</p> <p>Ausgangslage: Heute haben jeder Kanton und nicht selten jede Gemeinde ihr eigenes Vernetzungskonzept mit eigenen, teilweise stark voneinander abweichenden Anforderungen und Vorgehensweisen. Dies hat verschiedene Nachteile, die sich negativ auf die Akzeptanz, die Kosten und auch die Wirkung der Projekte auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trotz Vorgaben des Bundes zur Ausgestaltung der Projektkonzepte ist die Gleichwertigkeit der Projekte nicht gegeben. Je nach Kanton oder je nach Projekt weichen die Bewirtschaftungs- und Qualitätsvorgaben ebenso wie die Flächenziele in hohem Masse voneinander ab, oft ohne dass diese Unterschiede biologisch oder von den regionalen Voraussetzungen her in irgend einer Weise begründet werden können. Viele der Projektvorgaben sind dabei wenig zielführend. - Da jedes Projekt neu und zudem oft von unterschiedlichen Bearbeitern erstellt wird, ist der Planungs- und Konzeptaufwand unnötig gross. - Dieser Aufwand wird zudem durch in einigen Kantonen wenig praxisgerechte Vorgaben an die Planung zusätzlich erhöht und die Umsetzung erschwert (z.B. die oft viel zu komplizierte, in der Regel nicht nachvollziehbare Ausscheidung von Fördergebieten). - Die Vielfalt der Projekte führt bei der Verwaltung (Kanton, Bund) zu einem sehr hohen Prüfungs- und teilweise Begleitungsaufwand.

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>weit regionale Ziele für den Mindestanteil vernetzter Biodiversitätsförderflächen an der LN.</i></p> <p><i>Für die Erstellung der Vernetzungsprojektkonzepte und für die Durchführung der Betriebsberatungen legt der Bund Mindestanforderungen fest. Für die beiden genannten Projektaufgaben richtet er einen Kostenbeitrag aus, der rund 80% der durchschnittlichen Kosten ausmacht und der sich am Umfang der Biodiversitätsförderflächen im betreffenden Projektgebiet bemisst. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</i></p>	<p>- Landwirte, die in mehreren Gemeinden Parzellen bewirtschaften (was meist die Regel ist), müssen oder müssten sich, falls sie alle Ökoflächen anmelden, mit unterschiedlichen Vorgaben und Ansprechpartnern auseinandersetzen.</p> <p>- Eine Umsetzungskontrolle wird durch die unterschiedlichen, kleinräumig wechselnden Anforderungen stark erschwert und eine Wirkungskontrolle ist in der Regel verunmöglicht, da die Perimeter zu klein sind und die Ressourcen dazu im Rahmen der relativ kleinen, individuellen Projekte fehlen.</p> <p>Ein weiteres mit WDZ zu lösendes Problem ist die unterschiedlich geregelte und teilweise nicht gesicherte Finanzierung der obligatorischen Vernetzungsberatung für die Landwirtschaftsbetriebe, die auch den obligatorischen Vertragsabschluss beinhaltet. Diese Kosten übersteigen oft diejenigen für die Erstellung des Projektkonzeptes. Während sich neuerdings das BLW an den Kosten für die Ausarbeitung der Vernetzungsprojektkonzepte bis zu 50% beteiligt (im Rahmen der „Coachingbeiträge“), steht für die Beratung kein Beitrag aus dem Landwirtschaftsbudget des Bundes zur Verfügung. Je nach Kanton oder Projekt werden diese Kosten vom Kanton, der Gemeinde, einer separaten Trägerschaft (Drittmitel z.B. einer Stiftung) oder von den Landwirten selber getragen. Die Sicherstellung der betreffenden Mittel gestaltet sich je nach dem schwierig, und die Qualität der Beratung differiert entsprechend zwischen den Kantonen oder auch zwischen den einzelnen Projekten sehr stark.</p> <p>Die Vernetzungsberatung hat sich gemäss den bisherigen Erfahrungen als effektives, von den Landwirten in der Regel sehr geschätztes Instrument erwiesen, zumindest in denjenigen Fällen, in denen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und die Beratung von fachlich kompetenten Personen durchgeführt wird. Die ökologische Wirkung eines Vernetzungsprojektes ist gemäss unserer Erfahrungen oft deutlich mehr von der Beratung abhängig als vom Projektkonzept selber.</p> <p>Anträge im Detail (betreffen teilweise die spätere Umsetzung des Gesetzestextes auf Verordnungsstufe):</p> <p>- Aufgrund der vorrangigen Bedeutung und der hohen Kosten ist eine Beteiligung des Bundes an der Vernetzungsberatung unabdingbar. Wir beantragen, dass sich der Bund zu durchschnittlich 80% an den Beratungskosten bis zu einem Kostendach pro Hektare Biodiversitätsförderflächen beteiligt.</p> <p>- Gleichzeitig soll der Bund einheitliche Anforderungen an die Beratung ebenso wie an die Berater festle-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der bisherige Behelf einer BLW-Mitfinanzierung der Projektkonzepterstellung über die Coachingbeiträge soll aufgehoben und die Mitfinanzierung in Gesetz und Verordnung als regulärer Bestandteil der ökologischen Vernetzung festgelegt werden. - Die planerischen Vorgaben für Vernetzungsprojekte sind stark zu vereinfachen. Vorschläge und Erfahrungen dazu liegen vor. Zur Erarbeitung eines praxisgemässen Konzeptes soll vom BLW eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt werden. - Die Anforderungen an die Bewirtschaftung (Auswahlliste, die je nach Ziel- und Leitarten regional unterschiedlich eingegrenzt wird), mögliche Ziel- und Leitarten und die Fördergebiete sollen bundesweit festgelegt werden. Auch dazu existieren bereits konkrete Vorschläge, die in der genannten Arbeitsgruppe ausgewertet und zu einem praxistauglichen Vorschlag weiterverarbeitet werden sollen. - Die kantonale und regionale Zuständigkeit ist auf die Umsetzung (inkl. Beratung) zu reduzieren. - Der Bund entwickelt ein Konzept für eine wissenschaftlichen Standards genügende, auf Stichproben basierende Wirkungskontrolle der Vernetzungsprojekte auf regionaler oder nationaler Ebene und schreibt seine Realisierung aus. - Die Atteste für Qualität und Vernetzung sollen in Zukunft von denselben Personen/Institutionen durchgeführt werden. - Für den Vergabeprozess der Planungs- und Beratungsaufgaben und die Kompetenzen der Bewerber sind vom Bund Minimalstandards festzulegen (Weisungen).
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	<p>Die Einführung von Art. 74 wird begrüsst. Wir beantragen geringfügige Anpassungen:</p> <p>Abs. 1 <i>Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet.</i></p> <p>Abs. 2 <i>Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbe-</i></p>	<p>Wir erachten die Landschaftsqualitätsbeiträge als wichtiges neues Instrument der Direktzahlungsverordnung. Es deckt einen bisher nicht berücksichtigten Aspekt des Verfassungsauftrages ab. Es scheint uns dazu geeignet, wichtige, bisher vom Bund nicht unterstützte gemeinwirtschaftliche Leistungen insbesondere der Berglandwirtschaft zu fördern und wirtschaftlich tragbar zu machen.</p> <p>Folgende Eigenschaften scheinen uns für einen Erfolg dieser Direktzahlungskategorie von ausschlaggebender Bedeutung zu sein: Die Projekte müssen einfach, flexibel an sehr unterschiedliche Situationen anpassbar, in den Zielen und der Umsetzung nachvollziehbar und finanziell gut dotiert sein. Zudem ist ein partizipativer Einbezug aller Betroffenen essentiell für nachhaltige Lösungen. Zudem erachten wir eine Mitfinanzierung des Projektierungs- und Beratungs-/Umsetzungsaufwandes (z.B. durch Kanton oder Beratungsbüros) durch das BLW als unerlässlich (vgl. dazu den entsprechenden Antrag zu den Vernetzungsprojekten oben).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>satz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:</i></p> <p><i>a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben;</i></p> <p><i>b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen abgeschlossen haben; und</i></p> <p><i>c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.</i></p> <p>Abs. 3 <i>Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge und der Planungs- und Umsetzungskosten. Die Kantone verwenden die Mittel für die Bewirtschafter nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungs- und Projektvereinbarungen festgelegten Leistungen.</i></p>	<p>Wie diese Anforderungen erreicht werden sollen scheint Seitens des Bundes noch weitgehend offen zu sein.</p> <p>Derzeit werden vom BLW in verschiedenen Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Aufgrund der darin gemachten Erfahrungen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge konkretisiert werden. Vom BLW ist bisher nicht kommuniziert worden, wie, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen diese Projekte durchgeführt werden.</p> <p>Antrag im Detail:</p> <p>Zur Erarbeitung eines praxistauglichen, breit abgestützten Konzeptes fordern wir vom BLW eine offene Kommunikation und die Einsetzung einer fachlich ausgewogen zusammengesetzten Begleitgruppe (inklusive praktizierende Landwirte).</p>
Art. 75 Produktions-	Die Einführung der Produktionssystembeiträge wird – unter Berücksichtigung	Wir begrüßen die Förderung der graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion gemäss Kap. 2.3.2.8, S. 172, in der Vernehmlassungsunterlage. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten,

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
systembeiträge	sichtigung nebenstehender Anträge – begrüsst.	dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil die Glaubwürdigkeit untermauern und nicht durch einen zu hohen Kraffutteranteil unterhöhlen. * In demselben Sinne ist Mais mit Kraffutter gleichzustellen. Zudem beantragen wir, dass diese Beiträge auch dem Sömmerungsgebiet gewährt werden.
Art. 76 Ressourcen-effizienzbeiträge	Die Einführung der Ressourcen-effizienzbeiträge wird begrüsst. * Sie sollen auch dem Sömmerungsgebiet zur Verfügung stehen.	Ressourceneffizienz ist nicht nur in der LN nötig und realisierbar, * sondern auch im Sömmerungsgebiet. Diese Beiträge sind deshalb auch im Sömmerungsgebiet zu gewähren.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Die Einführung von Anpassungsbeiträgen im Sinne der Sicherstellung einer sozialverträglichen Entwicklung wird begrüsst, ist aber unter Berücksichtigung nebenstehender Bemerkungen wie folgt anzupassen (vgl. untenstehende rote Stellen): Abs. 1 <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i> Abs. 2 <i>Die Anpassungsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71 bis 76, 77a und 77b sowie Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.</i>	* Antrag: Anpassungsbeiträge sukzessive reduzieren und zeitlich auf 6-10 Jahre terminieren. * Ausgangslage: Der Bundesrat sieht gemäss Vernehmlassungsunterlage mit rund 600 Mio Franken jährlich einen grossen Teil der Direktzahlungen für sogenannte Anpassungsbeiträge vor. Diese sollen einmalig pro Bewirtschafter festgelegt und bis zur Betriebsaufgabe oder -übergabe gewährt werden. Damit wird in verschiedener Hinsicht das Gegenteil von dem erreicht, was angestrebt wird: Anreize für die Realisierung von Anpassungen fallen dahin. Der Strukturwandel und die Flächenmobilität werden künstlich verlangsamt, weil Betriebe mit Anpassungsbeiträgen so lange als möglich aufrechterhalten werden dürften. Und es profitieren diejenigen Betriebe von dieser Rente, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben. Die fortschrittlichen, bereits optimierten Betriebe dürften hingegen leer ausgehen. Der Anpassungsbeitrag soll deshalb, wie im WDZ-Konzeptbericht vom Mai 2009 vom Grundsatz her noch vorgesehen, zeitlich beschränkt werden und sukzessive in zielführende Instrumente überführt werden. * Antrag 1: Die Anpassungsbeiträge sind, wie im WDZ-Konzeptbericht vom Mai 2009 vorgesehen, zu terminieren . Sie sollen im Laufe von 6-10 Jahren sukzessive auf Null zurückgehen. * Begründung: Diese Lösung erlaubt den Betriebleitern in sozialverträglichem Rahmen die nötigen betrieblichen Anpassungen vorzunehmen. Langdauernde, ungerechtfertigte Renten für Betriebe, die bisher wenig gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht haben, deshalb zu den Verlierern des Systemwechsels gehören dürften und damit von den Anpassungsbeiträgen profitieren, können so verhindert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.</p> <p>Abs. 4 Der Bundesrat legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Anrecht auf die Beiträge haben; b. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; c. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden; für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest. <p>Abs. 5 An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt ha-</p>	<p>* Antrag 2: Die aus der Reduktion der Anpassungsbeiträge freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht für den Mehrbedarf als Folge einer vermehrten Nachfrage nach Leistungsbeiträgen benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag (Details und Begründung siehe nächsten Punkt, Art. 77bis).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>ben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze.</i></p> <p><i>* Abs. 6 Anpassungsbeiträge werden längstens bis 2021 ausbezahlt und werden bis dann sukzessive reduziert. Die freiwerdenden Mittel werden für den Betriebsbeitrag Art. 77bis eingesetzt.</i></p>	
<p>* Art. 77bis Betriebsbeiträge (neu)</p>	<p>* Art 77bis Betriebsbeiträge</p> <p>* Abs. 1 Betriebe, welche einen erweiterten ÖLN einhalten und mindestens 0,6 SAK aufweisen, erhalten einen fixen jährlichen Betriebsbeitrag. Dieser bemisst sich u.a. nach den freiwerdenden Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag, wobei 60% der verfügbaren Mittel zur Verfügung stehen, die, geteilt durch die Anzahl der betreffenden Betriebe, den jährlichen Beitrag ergeben.</p> <p>* Abs. 2 Der erweiterte ÖLN besteht aus folgenden Mindest-</p>	<p>* Antrag : Einführung von Betriebsbeiträgen, welche die Anpassungsbeiträge ablösen.</p> <p>* Ausgangslage und Konzept: Der Anpassungsbeitrag soll gemäss vorhergehendem Artikel auf 6 -10 Jahre beschränkt werden. In dieser Zeitspanne soll er sukzessive auf Null zurückgehen. Die freiwerdenden Mittel sind, sofern sie nicht wie in der Vernehmlassungsunterlage vorgesehen für den Mehrbedarf im Rahmen der Leistungsbeiträge benötigt werden, umzulagern in einen an konkrete Leistungen geknüpften Betriebsbeitrag. Zusätzlich solle er aus übrigen zur Streichung beantragten Pauschalzahlungen finanziert werden (u.a. Kulturlandschaftsbeitrag).</p> <p>* Der Betriebsbeitrag soll aus zwei Komponenten bestehen: a) Einem fixen Betriebsbeitrag für die Einhaltung eines erweiterten ÖLN¹⁾, der allen Betrieben ab 0.6 SAK offensteht, und b) einem fixen Betriebsbeitrag zur Förderung der dezentralen Besiedlung, der ab Bergzone II ab 0,3 SAK ausbezahlt wird und mit jeder zunehmenden Zone um 20% ansteigt. 60% der aus dem Anpassungsbeitrag freiwerdenden Mittel sollen für Beitragskategorie a) und 40% für Beitragskategorie b) reserviert werden. Beiträge a) und b) sind kumulierbar.</p> <p>¹⁾ Die Einhaltung des erweiterten ÖLN stellt eine Mehrleistung dar gegenüber den gesetzlichen Anforderungen. Der erweiterte ÖLN umfasst gegenüber heute und dem Vernehmlassungsentwurf Bundesrat folgende zusätzlichen Anforderungen:</p>

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tanforderungen : (vgl. Vorschlag rechts)</p> <p>* Abs. 3 Zur Förderung der dezentralen Besiedlung wird ab Bergzone II und ab 0,3 SAK sowie bei Einhaltung des erweiterten ÖLN gemäss Abs. 2 ein jährlicher Betriebsbeitrag ausgerichtet, der mit jeder zunehmenden Zone um 20% ansteigt. Der Beitrag bemisst sich u.a. nach den freiwerdenden Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag, wobei 40% der verfügbaren Mittel für diese Beiträge zur Verfügung stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Minimaler Bodenschutz und bodenschutzverträgliche Fruchtfolge (wie bisher), unter Berücksichtigung der Stoppelbrache während dem Winter • Wiedereinführung der Einschränkung der Wintergare (Umbruch erst ab Februar statt November; war Bestandteil des ÖLN bis 2003) • Pestizid- und Gülle-Verbot in Grundwasserschutzzone S2 • Kein Nährstoff-Überschuss gemäss Swiss-Bilanz im Durchschnitt dreier Jahre (bisher: jährlich 10 Prozent Überschuss bei N und P erlaubt) • 7 Prozent der Landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes in der Talzone +2% mit jeder zunehmenden Zone sind ökologisch hochwertige Ökoflächen (gemäss Öko-Qualitätsverordnung) • Keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) • Ungedüngter, nicht mit Pestiziden behandelter Grünstreifen zwischen Weg und Ackerland von mindestens 1 Meter Breite • Beim Herbizideinsatz in Hackfrüchten Anwendung von Bandbehandlungen • Minimale Weidedauer (mind. 90 Tage) • Wassertank für Pestizide auf dem Hof (AP 2011) • Einhaltung sozialer Mindeststandards für Arbeitskräfte auf dem Hof gemäss Richtlinien Biosuisse • Nachweis von 2 Tagen anrechenbarer Weiterbildung pro Jahr (entsprechende Angebote sind gekennzeichnet)
<p>Art. 70a Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen</p>	<p>Buchst. e. wenn ...ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</p>	<p>Antrag 1: Die SAK-Berechnung muss die tatsächlichen Arbeitsaufwände im Berggebiet besser abbilden</p> <p>Ausgangslage: Die derzeitige SAK-Berechnung berücksichtigt viele Bewirtschaftungserschwerisse im Berggebiet zu pauschal und gewichtet den Arbeitskraftbedarf im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand zu gering. So werden beispielsweise sehr steile Lagen, die einen massiv höheren Arbeitsaufwand bedeuten, oder ein hoher Anteil an Steilland (s. Abb. 2), nicht speziell berücksichtigt, oder es fehlt die Berücksichtigung der teilweise grossen Zahl an Nutzungspartellen und naturräumlich bedingten Kleinpartellen, welche den Bewirtschaftungsaufwand erheblich vergrössern.</p> <p>Antrag im Detail (betrifft spätere Umsetzung auf Verordnungsebene):</p> <p>Die Berechnung der SAK ist so anzupassen, dass die spezifischen Erschwerisse im Berggebiet realistisch berücksichtigt werden. Dabei ist wie bisher auf bereits erfasste Daten zurückzugreifen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag (rot = neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>* Antrag 2 (gilt nur, falls Antrag 1 nicht oder ungenügend Rechnung getragen wird) : SAK-Eintretensgrenze im Berggebiet senken</p> <p>* Ausgangslage: Kleinbetriebe im Berggebiet erbringen oft besonders wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen. Die derzeitige SAK-Eintretensgrenze schliesst im Berggebiet zahlreiche solcher Betriebe von einer Entschädigung ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistung aus. Zudem herrscht heute im Berggebiet in vielen Regionen – im Gegensatz zum Talgebiet – Mangel an bäuerlicher Arbeitskraft. Diese soll nicht durch zu hohe SAK-Eintretensgrenzen zusätzlich reduziert werden.</p> <p>* Antrag im Detail (betrifft spätere Umsetzung auf Verordnungsebene):</p> <p>Ab Bergzone II ist die SAK-Eintretensgrenze für Direktzahlungen auf 0.2 SAK und für Investitionshilfen auf 0,5 SAK zu senken.</p>